

Zwischen

der Gmünder ErsatzKasse (GEK)

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein

wird zum

Anschlussvertrag nach § 73 Abs. 3 SGB V in Verbindung mit § 73 c SGB V
über die Durchführung eines

Hautkrebsvorsorge-Verfahrens

folgende

1. Änderungsvereinbarung

geschlossen:

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass rückwirkend zum 01.01.2009 im § 8 des Vertrages ein zweiter Absatz aufgenommen wird. Dieser lautet wie folgt:

2. Für die Versicherten bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres erfolgt die Hautkrebsvorsorge im Rahmen der üblichen Behandlungsdokumentation der Arztpraxis. Eine elektronische Dokumentation ist so lange nicht erforderlich, wie diese technisch nicht umsetz- und anwendbar ist.

Bad Segeberg, den 1. April 2009



[Handwritten signature]

Schwäbisch Gmünd, den

[Handwritten signature] u.st.

GEK – Gmünder ErsatzKasse